



Universität
Marburg

Geschäftsordnung Interne Revision

Version 1.0 vom 21.08.2025





Präambel	3
§ 1 Rechtsgrundlagen der Internen Revision	3
§ 2 Stellung der Internen Revision	3
§ 3 Ziele	4
§ 4 Prüfungsaufgaben	4
§ 5 Beratende Tätigkeit	5
§ 6 Rechte	5
§ 7 Pflichten	6
§ 8 Durchführung von Prüfungen	7
§ 9 Jahresbericht	8
§ 10 Inkrafttreten	8



Präambel

Die Interne Revision nimmt im Auftrag der Hochschulleitung eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsfunktion wahr. Sie unterstützt die Hochschulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung und trägt dazu bei, Fähigkeiten zu stärken, Werte zu schaffen, zu schützen und zu erhalten, Prozesse zu optimieren und Risiken zu mindern. Hierbei ist die Interne Revision auf die spezifischen Strukturen, Abläufe und Aufgaben der Universität ausgerichtet und arbeitet partnerschaftlich mit der Zentralverwaltung, den Fachbereichen und Einrichtungen der Philipps-Universität Marburg zusammen.

§ 1 Rechtsgrundlagen der Internen Revision

- (1) Die Philipps-Universität Marburg unterhält gemäß § 7 Abs. 3 der Hochschulfinanzverordnung eine Interne Revision.
- (2) Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur hat in seiner „Dienstanweisung für die Internen Revisionen an den Hochschulen“ in der jeweils aktuellen Fassung die Grundlagen für die Arbeit der Internen Revision festgelegt.
- (3) Diese Geschäftsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze der Tätigkeit der Internen Revision an der Philipps-Universität Marburg.
- (4) Die Interne Revision orientiert sich an den Standards des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V. (DIIR).

§ 2 Stellung der Internen Revision

- (1) Die Interne Revision ist direkt der/dem Kanzler*in als Stabsstelle unterstellt und ist funktionell und organisatorisch selbstständig.
- (2) Die Stabsstelle Interne Revision stimmt sich in Compliance-Angelegenheiten intensiv mit anderen zuständigen universitären Abteilungen ab.
- (3) Im Rahmen der auftragsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben verfügt die Interne Revision über ein uneingeschränktes Informationsrecht.
- (4) Die Interne Revision erfüllt ihre Aufgaben ungehindert und objektiv.
- (5) Die Interne Revision ist prozessunabhängig und nicht in operative Aufgaben einzubinden.
- (6) Gegenüber den geprüften Bereichen der Philipps-Universität Marburg ist die Interne Revision nicht berechtigt, Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu erteilen oder in die Geschäftsführung einzugreifen.

- (7) Die Tätigkeit der Internen Revision entbindet die geprüften Bereiche nicht von der eigenen Verantwortung. Dies gilt auch für begleitende Prüfungen und für beratende Tätigkeiten der Internen Revision.

§ 3 Ziele

- (1) Die Interne Revision schafft im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Transparenz hinsichtlich der Strukturen, Abläufe und Risiken in der Philipps-Universität Marburg und unterstützt die Hochschulleitung dadurch bei der Ausübung ihrer Steuerungs- und Überwachungsfunktionen. Sie trägt zur Weiterentwicklung in den einzelnen universitären Bereichen bei, indem sie Effektivität, Effizienz und Qualität optimiert und Ordnungsmäßigkeit sichert.

§ 4 Prüfungsaufgaben

- (1) Die Interne Revision überwacht und beurteilt die Funktionsfähigkeit der Prozesse und internen Kontrollsysteme im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit. Der Prüfungsbezug erstreckt sich auf alle Geschäftsprozesse und administrative und wirtschaftlich relevante Tätigkeiten in Forschung und Lehre, Wissenstransfer und Weiterbildung der Philipps-Universität Marburg.
- (2) Die Interne Revision prüft im Zuge von Prüfungsplan-, Nachschau- und Sonderprüfungen insbesondere, ob
- die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (einschließlich interner Regelungen) eingehalten werden,
 - die Zielvorgaben der Hochschulleitung zweckmäßig und wirtschaftlich umgesetzt sowie ordnungsgemäß erfüllt werden,
 - die Vermögenswerte ausreichend gesichert sind,
 - das interne Risikomanagementsystem angemessen und wirksam ist,
 - der Gefährdung durch Korruption und sonstigen dolosen Handlungen in geeigneter, wirksamer Weise begegnet wird.
- (3) Die Interne Revision ist Mitglied des Risikoausschusses der Philipps-Universität Marburg.



§ 5 Beratende Tätigkeit

- (1) Die Interne Revision wird im Rahmen ihrer personellen und sachlichen Möglichkeiten beratend tätig. Dazu gehören insbesondere
 - die Beratung in Zusammenhängen mit Prüfungen. Diese soll vor allem dazu dienen, Defizite aufzuzeigen und zu einer Verbesserung der Ordnungsmäßigkeit, Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns beizutragen,
 - Erteilung von Auskünften in Einzelfragen als Beitrag zur Bewertung des Verwaltungshandelns unter Beachtung der Grundsätze der Unabhängigkeit, Objektivität und Verschwiegenheit,
 - die Beratung bei internen Projekten und von Arbeitsgruppen der Hochschule,
- (2) sonstige beratende Tätigkeiten (z. B. bei Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen von größerer Tragweite). Durch die beratende Tätigkeit darf die Erfüllung der primären Aufgaben der Internen Revision nicht beeinträchtigt werden und ihre Unabhängigkeit muss gewahrt bleiben. Eine vorangegangene Beratung oder Auskunftserteilung schließt eine spätere Prüfung der Vorgänge durch die Interne Revision nicht aus.

§ 6 Rechte

- (1) Die Interne Revision hat gegenüber der Hochschulleitung ein unmittelbares mündliches und schriftliches Vortragsrecht.
- (2) Die Organisationseinheiten der Philipps-Universität Marburg sind verpflichtet, auf Verlangen der Internen Revision im Rahmen der Prüfungstätigkeit alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Belege und sonstige Unterlagen vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden sowie die Einsichtnahme in die dazugehörigen elektronischen Datenbestände zu ermöglichen. Prüfungsrelevante elektronische Daten sind in prüffähiger Form uneingeschränkt der Internen Revision bereit zu stellen. Ferner sind die geprüften Organisationseinheiten verpflichtet, der Internen Revision Zutritt zu allen Räumlichkeiten sowie zu Grundstücken und Baustellen zu verschaffen sowie Kassenschränke, Tresore und sonstige Behälter zu öffnen.
- (3) Alle Organisationseinheiten der Philipps-Universität Marburg haben die Prüfer*innen der Internen Revision bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.



- (4) Im Rahmen der Prüfungen können durch die Interne Revision Datenverarbeitungen durchgeführt und Datenbankauswertungen veranlasst werden.
- (5) Belange des Datenschutzes stehen der Aushändigung der Unterlagen oder der Bereitstellung nach Abs. 2 bzw. der Datenverarbeitung und Datenbankauswertung nach Abs. 4 nicht entgegen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten. Die Interne Revision ist verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschließlich im Rahmen ihrer Aufgaben zu verwenden.
- (6) Die Interne Revision ist über Prüfungen des Hessischen Rechnungshofes oder anderer Prüfungsorgane fortlaufend und zeitnah zu informieren und kann bei der Beantwortung von Schreiben dieser Prüfungsinstitutionen mitwirken. Die Ausfertigungen von Prüfungsberichten anderer Prüfungsorgane sind der Internen Revision zur Kenntnis zu geben.
- (7) Unabhängig von konkreten Prüfungen erhält die Interne Revision über alle generellen Verfügungen der Hochschulverwaltung Kenntnis durch den Zugang zum Intranet oder Leseberechtigungen der entsprechenden Dateiodnern auf den Netzlaufwerken. Sie erhält auf diese Weise ebenfalls von den Protokollen und Beschlüssen der Zentralen Gremien der Universität Kenntnis.
- (8) Die Interne Revision wird über alle wesentlichen Organisationsänderungen in der Hochschule unterrichtet.

§ 7 Pflichten

- (1) Die Bediensteten der Internen Revision haben über alle ihnen im Rahmen von Prüfungen bekannt gewordenen Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben objektiv, unabhängig und gewissenhaft wahr.
- (3) Die Bediensteten der Internen Revision führen die ihnen zugewiesenen Aufträge mit Fachkompetenz durch und unterliegen der beruflichen Sorgfaltspflicht und herkömmlichen berufsethischen Standards.
- (4) Die Bediensteten der Internen Revision sind gehalten, sich stetig durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen weiterzubilden.



§ 8 Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Interne Revision erstellt für jedes Geschäftsjahr einen risikoorientierten Prüfungsplan über die vorgesehenen Prüfungen, welcher von der Hochschulleitung zu genehmigen ist. Der Prüfungsplan kann auch für zwei Geschäftsjahre aufgestellt werden. In diesem Fall sind Prioritäten zu setzen.
- (2) Neben den planmäßigen Prüfungen führt die Interne Revision auf Beschluss der Hochschulleitung in besonders begründeten Fällen Sonderprüfungen durch.
- (3) Die Interne Revision führt die Prüfung in eigener Verantwortung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Im Rahmen der Prüfung erhebt und bewertet die Interne Revision die Sachverhalte und dokumentiert die Prüfungshandlungen und -feststellungen.
- (4) Über die durchgeführte Prüfung wird der Entwurf eines Prüfberichts erstellt. Die Prüfungsergebnisse werden neben farblicher Hervorhebung wie folgt gekennzeichnet:
 - ✓ : Dieses Kennzeichen bedeutet, dass die Interne Revision dem geprüften Bereich ein ordnungsgemäßes und angemessenes bzw. geeignetes Handeln testiert.
 - !: Dieses Kennzeichen beinhaltet eine fakultative Empfehlung der Internen Revision ohne Durchführung eines Follow-up.
 - ✎ : Dieses Kennzeichen beinhaltet eine Maßnahme, die aufgrund der durchgeführten Prüfung mit dem geprüften Bereich verbindlich vereinbart und innerhalb einer abgestimmten Frist umgesetzt wird. Die vollständige und zeitgerechte Umsetzung der Maßnahme wird von der Internen Revision durch Follow-up geprüft und bestätigt.
- (5) Der Entwurf des Prüfberichts wird an den geprüften Bereich mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet und regelmäßig die Durchführung eines Abschlussgesprächs angeboten. Auf die Abschlussbesprechung kann im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet werden.
- (6) Die Interne Revision fertigt nach Abstimmung mit dem geprüften Bereich einen abschließenden Prüfbericht an, der der/dem Kanzler*in sowie der übergeordneten Leitung der geprüften Organisationseinheit vorzulegen



ist. Eine weitere Ausfertigung des Prüfberichts wird über die/den Kanzler*in an die/den Präsident*in übermittelt.

- (7) Die Durchführung der beschlossenen Maßnahme obliegt dem geprüften Bereich, der die Interne Revision nach erfolgter Umsetzung informiert. Die Interne Revision überwacht systematisch die entsprechende Ausführung und erklärt nach Durchführung sämtlicher Maßnahmen gegenüber der übergeordneten Leitung des geprüften Bereichs schriftlich den Abschluss der Prüfung.

§ 9 Jahresbericht

Die Hochschulleitung wird zum Ende eines Geschäftsjahres in Form eines schriftlichen Jahresberichts über die vorgenommenen wesentlichen Prüfungen und Tätigkeiten der Internen Revision informiert.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.02.2012 außer Kraft.

Beschlossen vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg am
09.06.2026.

Der Präsident der Philipps-Universität Marburg

Prof. Dr. Thomas Nauss